STEIRISCHE FLUGSPORTUNION

Graz, im März 2023

Vereinssatzungen

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **„Steirische Flugsportunion“** und hat seinen Sitz in 8073 Feldkirchen bei Graz; die Zustelladresse lautet: Steirische Flugsportunion, Flugschulweg 1; 8073 Feldkirchen.

Er gehört dem Landesverband Steiermark des „Österreichischen Aero-Clubs“ und dem Landesverband Steiermark der „Österreichischen Turn- und Sportunion“ mit Sitz in Graz und durch diesen dem Verband „Österreichische Turn- und Sportunion“ mit dem Sitz in Wien an. Er ist ein nicht auf Gewinn berechneter, unpolitischer Verein.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt:

a) Die Förderung des Flugwesens in allen Sparten in der Steiermark im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Bedachtnahme auf sittliche und kulturelle Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

b) Die Organisation und Teilnahme an flugsportlichen Veranstaltungen, die technische und fliegerische Schulung der Mitglieder nach Erlangung der erforderlichen Ausbildungsbewilligung, die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen, Organisation eines freiwilligen Flugrettungsdienstes, die Herausgabe einer Fachzeitschrift, die Herstellung und der allfällige Vertrieb flugsportlichen Gerätes, die Vertretung der Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden. Der Verein ist auf Gemeinnützigkeit aufgebaut und verwendet allfällige Zuwendungen und Erträge nur für die obgenannten ideellen Ziele.

c) Die Führung von einschlägigen, gewerblichen Flugdienstleistungsbetrieben sowie gegebenenfalls Führung von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes auf Fluggeländen, nach Erlangung der erforderlichen Vermietungsbewilligung.

§3 Organisation des Vereines

Der Verein übt seine Tätigkeit in drei Sparten aus u.zw.

a) Segelflug

b) Motorflug

c) Modellflug

§4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen, Vermächtnisse und Geschenke

c) Subventionen, Spenden und Förderungen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beginn der Mitgliedschaft wird von der Vereinsleitung festgelegt. Die Vereinsleitung kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Austritt aus dem Verein kann nur zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich, spätestens ein Monat vorher, der Vereinsleitung bekannt zu geben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittstag zu bezahlen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsleitung erfolgen:

a) Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind, und

b) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, die binnen 14 Tage nach Zustellung des Ausschließungsgrundes einzubringen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Berufung ist endgültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahl- und Stimmrecht. Die ordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereines sowie an dessen Einrichtungen teilnehmen. Die unterstützenden Mitglieder nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil und können als Hilfskräfte für die Fachgebiete gewählt werden.

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag, der von der Hauptversammlung beschlossen wird, zu leisten.

Für alle Mitglieder besteht, sobald sie sich am Vereinsleben aktiv beteiligen, Versicherungspflicht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch rege Teilnahme zu fördern und ihn nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereines sind an die vom Verband beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.

§7 Vereinsleitung (Vorstand)

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie aus stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern für die Funktionen: Schulung und optionalen Stellvertreter, Wartung, Kultur, Sport und TMG.
Aus Repräsentationsgründen kann ein Ehren-Präsident gewählt werden, welcher nicht stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsleitung (Vorstand) ist.
Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Vereinsleitung wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vereinsleitung obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Vereinsleitung hält regelmäßige Sitzungen ab. An diesen nehmen auch die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teil. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsleitung oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Alle Ausfertigungen des Vereines tragen die Unterschriften des Obmannes, in seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, in wichtigen Angelegenheiten auch die des Schriftführers oder in Kassenangelegenheiten noch die Unterschrift des Kassiers.

Geschäftsmäßig wird der Verein nach außen durch den Obmann und repräsentativ durch den Ehren-Präsidenten vertreten. Die Wahl der Vereinsleitung unterliegt der Bestätigung durch die Landesleitung

der Turn- und Sportunion. Hinsichtlich der Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Vereinsleitung wird auf die beschlossene Geschäfts/Betriebsordnung verwiesen.

§8 Die ordentliche Hauptversammlung

Sie findet alle 3 Jahre, tunlichst in den ersten 3 Jahresmonaten statt. Sie muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines. Der Umfang des Stimmrechtes richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Aero-Clubs.

Die Hauptversammlung ist zur angesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse, ausgenommen einen Beschluss nach §12, mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher eingebracht werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Zehntel (1/10) der Mitglieder oder die Kassenprüfer schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§9 Wirkungskreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

a) Die Genehmigung der Jahresabrechnung;
b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung;
c) die Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer;
d) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
e) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder;
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; dieselben bedürfen der Zustimmung der Landesleitung der Turn- und Sportunion.

§10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Diesen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereines. Sie haben die Kontrollen regelmäßig in gewissen Zeitabständen durchzuführen. Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstige Behelfe, die sie für die Kontrollen benötigen, zu gewähren. Über Verlangen ist ihnen auch jede Auskunft zu geben. Sie haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter entsendet, die einen Vorsitzenden wählen; können sie sich über eine Person nicht einigen, bestimmt der Vereinsobmann bzw. der Obmann der Landesleitung der Turn- und Sportunion einen überparteilichen Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§12 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereines, fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Steiermark der Österreichischen Turn- und Sportunion zu.